

22.12.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/333

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Nutzung von städtischen Wegegrundstücken in der Gemarkung Stöckendrebber

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh nimmt gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG zur Kenntnis, dass dem Eigentümer des Grundstückes, Flurstück 16/9, Flur 3, Gemarkung Stöckendrebber, die Nutzung der städtischen Wegegrundstücke, Flurstücke 15/2, 15/3, 16/6 und 355/7, Flur 3, Gemarkung Stöckendrebber, gestattet wird.

Anlass und Ziele

Der Eigentümer des privaten Grundstückes, Flurstück 16/9, Flur 3, Gemarkung Stöckendrebber, möchte das ebenfalls in seinem Besitz befindliche Grundstück, Flurstück 16/7, Flur 3, Gemarkung Stöckendrebber, veräußern.

Da das Grundstück, Flurstück 16/9, nach der Grundstücksteilung nicht mehr an die gewidmete Stöckendrebber Straße angrenzt, muss es über die nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmeten städtischen Wegegrundstücke, Flurstücke 15/2, 15/3, 16/6 und 355/7, Flur 3, Gemarkung Stöckendrebber, erschlossen werden. Durch den Abschluss eines Gestattungsvertrages wird die öffentliche Erschließung rechtlich gesichert.

Finanzielle Auswirkungen

Betrag: einmalige Kosten: jährliche Folgekosten
Haushaltsjahr: keine

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	02.02.2016						

Begründung

Der Eigentümer des privaten Flurstückes 16/4, Flur 3, Gemarkung Stöckendrebber, hat eine Teilung seines Grundstückes veranlasst, damit er eine Teilfläche veräußern kann. Das Altflurstück 16/4 wurde geteilt in 16/7, 16/8 und 16/9, wobei das Flurstück 16/7 für die Veräußerung vorgesehen ist.

Da das Grundstück, Flurstück 16/9 nach der Grundstücksteilung nicht mehr an die gewidmete Stöckendrebber Straße angrenzt, muss es über die nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmeten städtischen Wegegrundstücke, Flurstücke 15/2, 15/3, 16/6 und 355/7, Flur 3, Gemarkung Stöckendrebber, erschlossen werden. Durch den Abschluss eines Gestattungsvertrages wird die öffentliche Erschließung rechtlich gesichert.

Ein Lageplan ist als Anlage beigefügt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

keine

Finanzielle Auswirkungen

Eine Unterhaltungsverpflichtung wird von dem Eigentümer des privaten Grundstückes zu 100 % für die Wegeseitenstreifen der städtischen Wegegrundstücke übernommen.

So geht es weiter

Die Stadt Neustadt a. Rbge. schließt mit dem Eigentümer des privaten Grundstückes einen Gestattungsvertrag über die Nutzung der städtischen Wegegrundstücke ab.

Fachdienst 91 - Immobilien -

Anlage

Lageplan